

Protokoll der 40. Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2009

Anwesend Rainer Beck
Horst Meier
Claudio Lübbig
Christian Beck
Monika Stahl
Daniel Schierscher
Günter Jehle

Zu 2009/286
u. 2009/287 Gerwin Frick, Lenum AG

Protokoll Brigitte Schaedler

2009/285 Genehmigung des Protokolls der 39. Gemeinderatssitzung vom 28. April 2009

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2009 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2009/286 Energiestadt: Ziele der Gemeinde Planken

Sachverhalt Die Gemeinde Planken ist seit 2006 eine Energiestadt. Das Label Energiestadt ist ein Leistungsausweis für Gemeinden, die eine nachhaltige kommunale Energiepolitik vorleben und umsetzen. Energiestädte fördern erneuerbare Energien, umweltverträgliche Mobilität und setzen auf eine effiziente Nutzung der Ressourcen. Um das Label Energiestadt zu erhalten, müssen mehr als 50 % der möglichen Massnahmen realisiert oder beschlossen sein. Planken erreichte bei der Massnahmenumsetzung 55.4 %. Nachdem im Jahr 2010 ein Reaudit ansteht, stellt sich die Frage, welche strategischen und operativen Ziele die Gemeinde Planken hinsichtlich einer weiteren Massnahmenumsetzung hat. Gerwin Frick, Lenum AG, stellte dem Gemeinderat die Zusammensetzung der erreichten Prozentzahl vor. In einem weiteren Schritt ist die Energiekommission zu beauftragen, mögliches Potential aufzulisten und konkrete Vorschläge dazu in einem Aktivitäts-

tenprogramm zusammenzufassen. In diesem Aktivitätenprogramm sind sowohl Massnahmen für die Gemeinde als auch für Private aufzuzeigen und in strategische und operative Vorhaben aufzuteilen. Das Aktivitätenprogramm sollte bis Ende September 2009 vorliegen, um allfällige operative Ziele bzw. Massnahmen der Gemeinde Planken für das Jahr 2010 im Budget 2010 entsprechend zu berücksichtigen. Eine erste konkrete weitere Massnahme im kommenden Jahr wird die Installierung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Schulzentrums sein, die bisher Jahr für Jahr budgetiert, jedoch bis heute nicht realisiert wurde.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und die Energiekommission zu beauftragen, mögliches Potential für weitere Massnahmen im Sinne einer nachhaltigen Energiepolitik der Gemeinde Planken aufzulisten und konkrete Vorschläge in einem Aktivitätenprogramm zusammenzufassen und am 29. September 2009 dem Gemeinderat vorzustellen.

2009/287 **Stromnutzung Wasserturbine Wissa Stä**

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2009/256 vom 17. März 2009 wurde das Vorprojekt zum Eigenverbrauch des von der Wasserturbine Wissa Stä erzeugten Stroms und einer dadurch notwendigen Vernetzung von Werkhof, Schulzentrum und Dreischwesternhaus an das Planungsbüro Planing Elektroplanung AG, Ruggell vergeben. Das Vorprojekt liegt nun vor und zeigt auf, dass die gemeindeeigenen Liegenschaften Werkhof Säga, Schulzentrum, Alte Schule, Dreischwesternhaus, WC-Anlage Dreischwesternhaus und die Kirche insgesamt mehr elektrische Energie benötigen, als das Wasserkraftwerk liefert. Durch die Eigennutzung des erzeugten Stromes könnten rund 60% des Strombedarfes der obgenannten Gemeindeliegenschaften abgedeckt werden. Die Investitionen für die Vernetzung der Gemeindeliegenschaften mit einem eigenen Versorgungskabel belaufen sich gemäss Vorprojekt auf rund CHF 184'000.00. Dieser Betrag wäre bei gleich bleibendem Strompreis auf Grund der Stromkosteneinsparung durch die Eigennutzung der erzeugten Energie in etwa 14 Jahren amortisiert. Für die Wasserturbine sowie für das gemeindeeigene Versorgungsnetz kann von einer Lebensdauer von mindestens 30 Jahren ausgegangen werden. Das Vorprojekt zeigt, dass die Nutzung der produzierten Energie mit einem gemeindeeigenen Versorgungsnetz zwischen den Gemeindeliegenschaften ökonomisch als sinnvoll betrachtet werden kann.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Vorprojekt zum Eigenverbrauch des aus der Wasserturbine Wissa Stä erzeugten Stroms zur Kenntnis zu nehmen. Die

Bauverwaltung und die Energiekommission werden beauftragt, dieses Projekt weiterzuverfolgen und weitere Abklärungen (rechtliche Aspekte, Variante Eigenvermarktung, feste Einspeisevergütung für Elektrizität aus Wasserkraft, etc.) bis Ende September 2009 vorzunehmen.

2009/288 Arbeitsvergabe Friedhofneubau Gipserarbeiten

Sachverhalt Im Zuge des Friedhofneubaus sind die Gipserarbeiten zu vergeben. Es sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Ch. K. Pangerl AG, Schaan, eingereicht. Es beträgt CHF 68'606.00 inkl. MWSt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gipserarbeiten an die Ch. K. Pangerl AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 68'606.00 inkl. MWSt. zu vergeben.

2009/289 Arbeitsvergabe Friedhofneubau Elektroinstallation

Sachverhalt Im Zuge des Friedhofneubaus sind die Arbeiten für die Elektroinstallation zu vergeben. Es sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Gregor Ott AG, Nendeln, eingereicht. Es beträgt CHF 26'906.30 inkl. MWSt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Arbeiten für die Elektroinstallation an die Gregor Ott AG, Nendeln, zum Offertpreis von CHF 26'906.30 inkl. MWSt. zu vergeben.

2009/290 Vergabe der Kabelanlage Strassenbeleuchtung „Am Nendlerweg“

Sachverhalt Im Zuge der Strassensanierung „Am Nendlerweg“ muss die Strassenbeleuchtung neu verkabelt und angeschlossen werden. Die Rohranlage wird vom Baumeister erstellt. Die alten Kandelaber wurden bereits vor Jahren ersetzt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Kabelanlage für die Strassenbeleuchtung „Am Nendlerweg“ zum Offertpreis von CHF 13'653.05 an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, zu vergeben.

2009/292 Stundendotation Religionsunterricht

Sachverhalt Für den Religionsunterricht ist an den Primarschulen in der 1. Klasse 1 Lektion vorgesehen, von der 2. bis zur 5. Klasse sind es jeweils 2 Lektionen. Diese Stundendotation gilt nur dann, wenn mindestens 6 Schülerinnen und Schüler den Unterricht besuchen. Werden diese Mindestzahlen unterschritten, reduziert sich die Stundendotation. In der Basisstufe der Kleinschule Planken besuchen im nächsten Schuljahr 6 Schülerinnen und Schüler die Stufe C sowie 6 Schülerinnen und Schüler die Stufe D. Von diesen 12 Schülerinnen und Schüler werden 9 den katholischen Religionsunterricht besuchen. In den kommenden Jahren wird sich die Schülerzahl pro Gruppe immer an der unteren Grenze bewegen, was zu einer sich ständig ändernden Stundendotation führen würde. Dies macht eine längerfristige Planung für die Schulleitung schwierig. Sie schlägt deshalb eine längerfristige Zusammenlegung der Gruppen C und D in Religion mit einer Dotation von 2 Lektionen vor. Dies würde neben einer Vereinfachung der Planung auch im Fach Religion einen altersdurchmischten Unterricht ermöglichen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gruppen C und D in der Basisstufe in Religion für das Schuljahr 2009/2010 gemeinsam zu unterrichten und dafür 2 Lektionen vorzusehen. Die Gesamtstundenzahl für den Religionsunterricht an der Primarschule vermindert sich dadurch von 7 auf 6 Lektionen pro Woche.

2009/293 Anhörung der Bodenverbesserungsverordnung BVV

Sachverhalt Das neue Landwirtschaftsgesetz (LGBl. 2009/42) wird am 1. Juli 2009 in Kraft treten. Im Rahmen der Ausarbeitung der Vollzugsbestimmungen sind auch die rechtlichen Grundlagen der Bodenverbesserungen neu zu ordnen, die bisher unter dem Bodenverbesserungsgesetz geregelt sind. Die Gemeinden, Bürgergenossenschaften und einzelne Amtsstellen, die naturgemäss die Ansprechpartner bei Bodenverbesserungen sind, wurden zur Anhörung eingeladen. Der Anwendungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Bauten, Anlagen und Massnahmen im Zusammenhang mit Drainagen, Rekultivierungen, Bewässerungen und Pumpwerke.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2009/294 Vernehmlassungsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes

Sachverhalt Die Vernehmlassungsvorlage zur Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes weist zwei Schwerpunkte auf. Zum einen hat sich bei der praktischen Umsetzung der kürzlich eingeführten integrativen Bestimmungen, insbesondere beim Nachweis der Grundkenntnisse der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus als Voraussetzung für die Aufnahme ins Landesbürgerrecht, ein marginaler Verbesserungsbedarf gezeigt. Zum anderen beinhaltet die Vorlage Abänderungen betreffend den Verlust des Landesbürgerrechtes durch stillschweigenden Verzicht, die aufgrund einer Motion aus dem Jahr 2007 gefordert sowie in letzter Zeit mehrfach erhoben wurden. In den Übergangsbestimmungen wird eine Frist von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Gesetzesanpassung für die Rückbürgerung eingeräumt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:
Die Gemeinde Planken begrüsst grundsätzlich die beiden vorgesehenen Abänderungen des Bürgerrechtsgesetzes. Hinsichtlich dem Verlust des Landesbürgerrechtes durch stillschweigenden Verzicht sind wir jedoch der Ansicht, dass keine Frist für die betroffenen Personen eingeräumt werden sollte, die aufgrund des bisherigen § 19 BüG nach 30 Jahren das Landesbürgerrecht stillschweigend verloren haben. Die Antragstellung zur Erlangung des ursprünglichen Landesbürgerrechtes sollte jederzeit möglich sein. Die Rückbürgerung erfolgt dann rückwirkend auf den Zeitpunkt, zu welchem das Landesbürgerrecht stillschweigend verloren ging, sodass die betroffenen Personen zu jeder Zeit liechtensteinische Staatsbürger waren.

2009/295 Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Gesetzes über die Unfallversicherung (UVersG)

Sachverhalt Das Unfallversicherungsgesetz (UVersG) regelt unter anderem die Anwendung des Prämientarifs. Die versicherungspflichtigen Betriebe werden zur Prämienbemessung in Klassen und Stufen eingeteilt. Der Risikoverlauf dieser Klassen und Stufen bestimmt die Prämie aller darin eingeteilten Betriebe. So werden beispielsweise alle Autowerkstätten einer Klasse zugeteilt. Artikel 80a regelt dieses Vorgehen. In Absatz 2 des genannten Artikels wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitnehmer eines Betriebes nach einzelnen Gruppen verschiedenen Klassen und Stufen zugeteilt werden können.

Die Unfallversicherer haben vereinbart, dass dieser Teil des Art. 80a Abs. 2 keine Anwendung finden soll. In letzter Zeit wurden dem Amt für Gesundheit jedoch immer öfter Anfragen von Betrieben bekannt, wo eine solche Aufteilung offeriert oder vertraglich vereinbart wurde.

Die Anwendung dieses Artikels führt zu einigen Nachteilen für das ganze System der obligatorischen Unfallversicherung. Die Unfallversicherer und die Regierung sprechen sich deshalb für eine ersatzlose Streichung dieser Passage aus dem Art. 80a Abs. 2 UVersG aus.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2009/296 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung

Sachverhalt In Österreich ist am 1. Januar 2008 nach mehrjähriger Legisvakanz das Strafprozessreformgesetz BGBl. I Nr. 19/2004 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde die Struktur des strafprozessualen Vorverfahrens, die im Wesentlichen auf Vorstellungen des historischen Gesetzgebers des Jahres 1873 zurückgeht, einer umfassenden Reform unterzogen und die Strafprozessordnung heutigen Auffassungen und Anforderungen auf dem Gebiet kriminalpolizeilicher Effizienz und im Bereich des grundrechtlichen Schutzes angepasst.

Liechtenstein muss sich diesen Neuerungen grundsätzlich nicht vollumfänglich anschliessen. Da die österreichische Reform aber vor allem auch menschenrechtlichen Aspekten besonderen Stellenwert einräumt, empfiehlt sich eine inhaltliche Übernahme westlicher Bereiche.

Es empfiehlt sich, die Anpassungen an die österreichische Rechtslage schrittweise vorzunehmen, wobei abgesehen von der vorerst aufgeschobenen Strukturreform und dem Einführen neuer Rechtsschutzmöglichkeiten mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wesentliche Bereiche, nämlich jene verstärkter und konkret formulierte Mitwirkungs- und Antragsrechte des Beschuldigten, aber auch des Privatbeteiligten geregelt und der rechtsbezogene Begriff des Opfers selbstständig werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.